

BM.IREPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

XXIV. GP.-NR

2816 /AB

1 0. Sep. 2009

zu 2762 /J

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

DR. MARIA FEKTER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-VA2100/0173-III/3/2009

Wien, am 10. September 2009

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Josef Auer, Genossinnen und Genossen haben am 10. Juli 2009 unter der Zahl 2762/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Auflösung des Vereins „Akademische Burschenschaft Olympia““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bildung des Vereins „Akademische Tafelrunde Olympia“ wurde mangels Vorliegens von Untersagungsgründen mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für Wien vom 17.02.1970 nicht untersagt.

Zu Frage 2:

Da keine Untersagungsgründe vorlagen, wurde die Namensänderung nicht untersagt.

Zu Frage 3:

Es gab seitens der zuständigen Behörde keine Bedenken und erfolgte daher auf Grund der Gesetzeslage keine Untersagung.

Zu den Fragen 4 und 5:

Diesbezüglich darf auf die beiliegenden aktuellen Statuten des Vereins „Akademische Burschenschaft Olympia“, ZVR-Zahl 814179845, verwiesen werden.

Zu Frage 6:

In einem Vereinsregisterauszug zum Stichtag 10.08.2009 scheinen folgende organschaftliche Vertreter auf:

- Sprecher: Dr. Thomas WAGNER
- Schriftführer: Siegfried GESSELBAUER
- Säckelwart: Dr. Helmuth SCHWARZ.

Eine weitergehende Beantwortung dieser Frage kann angesichts der gemäß § 17 Abs 2 VerG bestehenden Beschränkungen für die Erteilung historischer Auskünfte nicht erfolgen.

Zu Frage 7:

Nein.

Zu Frage 8:

Nein.

Zu den Fragen 9 bis 11:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Feldner', written in a cursive style.

Beilage

Satzung des Vereines „Akademische Burschenschaft Olympia“¹

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.

Der Verein führt den Namen „Akademische Burschenschaft Olympia“ und hat seinen Sitz in Wien.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2. Zweck.

(1) Die Verbindung ist eine parteilose, demokratische Vereinigung österreichischer Hochschüler, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist und bezweckt:

Förderung österreichischer Kultur und Heimatgeschichte,

Vertiefung wissenschaftlicher, staatswissenschaftlicher und wirtschaftlicher Kenntnisse,

Befestigung der staatsbürgerlichen Gesinnung,

körperliche Ausbildung,

Bestätigung der Lebensfreundschaft,

Hebung und Festigung sozialer Gesinnung,

Wahrung und Bekräftigung akademischer Ehre und Standesbewußtseins,

Heranbildung sittlicher und ehrenfester Persönlichkeiten.

(2) Der Zweck soll erreicht werden durch:

Mitgliedswerbung,

Veranstaltung von Vorträgen und Bildungskursen,

Abhaltung regelmäßiger Zusammenkünfte,

Errichtung einer eigenen Bücherei und eines Lesezimmers,

Errichten eines Übungsplatzes für Körpersport,

Veranstalten von behördlich genehmigten Festen und Theateraufführungen,

Rudern, Schwimmen, Leichtathletik und Alpinistik,

Schaffung von Wirtschaftshilfen und Wohlfahrtseinrichtungen,

Herausgabe eigener Druckschriften nicht parteipolitischen und nicht konfessionellen Inhalts.

¹ abermals geänderte Fassung aufgrund Schreibens der BPD vom 14.7.2006.

Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Grundsätze,
Freundschaftsbeziehungen zur Jung-Akademikerschaft anderer Staaten,
Freiwillige Spenden, Sammlungen, Reinerträge von Veranstaltungen,
Beitrittsgebühren, Mitgliederbeiträge, besondere Beiträge der Mitglieder, Veranstaltung von Ausflügen.

§ 3. Aufbringung der Mittel.

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren, regelmäßige und besondere Beiträge der Mitglieder
- b) freiwillige Spenden und Sammlungen
- c) Reinerträge der Veranstaltungen.

§ 4. Mitglieder.

Die Verbindung besteht aus:

- a) probenden Mitgliedern (Füchsen)
- b) ordentlichen Mitgliedern (Burschen und Alte Herren).

Die Probezeit beträgt zwei Semester.

Ordentliche Mitglieder und probende Mitglieder können ordentliche Hörer aller Hochschulen sein.

Burschen und Alte Herren werden nach Erfüllung der in der Haus- und Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen vom Burschenconvent ernannt.

§ 5. Beginn der Mitgliedschaft.

Über die Aufnahme entscheidet der Burschenconvent mit 2/3 Stimmenmehrheit. Der Burschenconvent ist berechtigt, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen.

Eine Berufung gegen die Ablehnung ist unzulässig. Für Aufnahmebewerber müssen 2 Burschen oder Alte Herren bürgen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Burschenconvent.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Entlassung
- c) Streichung
- d) Ausschluß

Seite 3

Der Austritt aus der Verbindung steht allen Mitgliedern jederzeit frei, doch ist dieser mit eingeschriebenem Brief dem Burschenconvent anzuzeigen.

Die Entlassung tritt bei unbrauchbaren probenden Mitgliedern ein.

Die Streichung erfolgt bei ordentlichen Mitgliedern bei Säumigkeit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und mangelhafter Beteiligung.

Der Ausschluß erfolgt bei allen Mitgliedern bei unehrenhaften Handlungen und bei Weigerung, im Falle von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis diese vor dem Schiedsgericht gemäß § 17. der Statuten auszutragen. Zum Ausschließungsbeschuß ist im Burschenconvent 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Gegen den Ausschluß ist eine Berufung binnen 4 Wochen an den Allgemeinen Burschenconvent (ABC) zulässig, der ebenfalls mit 2/3 Stimmenmehrheit über den Ausschluß entscheidet. Gegen eine derart verfügte Entscheidung ist eine Berufung unzulässig.

Ausgetretene, entlassene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbindungsvermögen; sie bleiben jedoch Schuldner der Verbindung für alle bis zum Tage des Ausscheidens fällig gewordenen Verpflichtungen.

§ 7. Mitgliedsbeiträge.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie allfällige Ermäßigungen dieser verfügt der Allgemeine Burschenconvent.

§ 8. Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht:

- a) die allfälligen Vereinsabzeichen zu tragen,
- b) aktives und passives Wahlrecht zu üben,
- c) bei allen Burschenconventen und Allgemeinen Burschenconventen Anträge zu stellen,
- d) sich an allen Abstimmungen zu beteiligen,
- e) an allen Einrichtungen der Verbindung nach Maßgabe der hiefür der Haus- und Geschäftsordnung vorgesehenen besonderen Bestimmungen teilzunehmen,
- f) die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzurufen.

Probende Mitglieder haben nicht das Recht unter b) und d).

Alte Herren haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes.

Mindestens 10% der Mitglieder können die Einberufung eines Allgemeinen Burschenconvents und die Auskunftserteilung vom Vorstand verlangen.

§ 9. Pflichten der Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Satzungen der Verbindung, die Bestimmungen der Haus- und Geschäftsordnung, die Beschlüsse der Vollversammlung und des Burschenconventes zu befolgen und sich den Urteilen des Schiedsgerichtes zu unterwerfen
- b) an allen Veranstaltungen und Versammlungen der Verbindung teilzunehmen
- c) bei der Aufnahme in die Verbindung den Gründungsbeitrag und weiters die vom Burschenconvent festgesetzten Beiträge zu leisten
- d) zu gleichen Teilen für die Passiven der Verbindung zu haften
- e) das Verbindungseigentum schonungsvoll zu behandeln
- f) nach besten Kräften und Können die Interessen der Verbindung stets voll zu wahren und zu fördern, alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Verbindung abträglich sein könnte.

Alte Herren haben nur die Pflichten unter a), d) und e).

§ 10. Verwaltung der Verbindung.

Die Verwaltung der Verbindung wird besorgt durch:

- a) den Allgemeinen Burschenconvent
- b) den Burschenconvent
- c) die Leitung
- d) das Schiedsgericht.

§ 11. Der Allgemeine Burschenconvent.

Die Allgemeinen Burschenconvente sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Der ordentliche Allgemeine Burschenconvent wird vom Burschenconvent wenigstens 14 Tage, der außerordentliche wenigstens 10 Tage vorher den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Versammlungsortes bekanntgegeben.

Ordentliche Allgemeine Burschenconvente finden jährlich einmal am Beginn des Eintrittssemesters statt.

Außerordentliche Allgemeine Burschenconvente finden nach Bedarf über Burschenconventsbeschuß statt. Sie müssen von diesem einberufen werden, wenn dies von

einem ordentlichen Allgemeinen Burschenconvent beschlossen oder von mindestens 10% sämtlicher Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Burschenconvent schriftlich beantragt wird. Der außerordentliche Allgemeine Burschenconvent ist spätestens 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge für den Allgemeinen Burschenconvent zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 8 Tage vor Abhaltung desselben dem Burschenconvent schriftlich überreicht werden.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Allgemeinen Burschenconvents, können nur im Rahmen der Tagesordnung gefaßt werden.

Der Allgemeine Burschenconvent ist beschlußfähig, wenn zur festgesetzten Zeit 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Falls dies zur festgesetzten Stunde nicht zutrifft, findet der Allgemeine Burschenconvent eine halbe Stunde später statt, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diesen Umstand ist bei der Einberufung zu verweisen.

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher.

Bei Änderungen der Satzung, der Grundsätze, der Farben und des Namens sowie für die freiwillige Auflösung ist 4/5-Stimmenmehrheit erforderlich. Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Vollmacht und schriftliche Abstimmung sind zulässig. Es kann jedoch kein Mitglied mehr als drei Stimmen abgeben.

Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in den Mitgliederversammlungen die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§ 12. Wirkungskreis des Allgemeinen Burschenconvents.

- a) Wahl der Rechnungsprüfer
- b) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung der Verbindung
- e) Bei- und Austritte zu anderen Verbänden

- f) alle Angelegenheiten, die eine Beschlußfassung durch die Mitglieder außerhalb von Wien erfordern, wie Änderung der Grundsätze, Namen und Farben der Verbindung.

§ 13. Die Leitung (der Vorstand).

Die Leitung besteht aus dem Sprecher (Obmann=Leitungsorgan), seinem Stellvertreter, dem Schrift- und dem Säckelwart. Bei Bedarf können für die beiden letzteren Stellvertreter gewählt werden. Zur Betreuung weiterer Aufgaben können vom Burschenconvent nach Bedarf Fachwarte gewählt werden. Die genannten Leitungsmglieder werden zu Beginn jedes Studienhalbjahres auf die Dauer eines Semesters mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Kommt dieses Ergebnis nicht zustande, hat eine engere Wahl zu folgen. Falls die Leitung gänzlich ausfallen sollte, übernimmt das älteste ordentliche Mitglied die Leitung bis zur ehestens durchzuführenden Neuwahl der Leitung. Die Leitung des Vereins ist beschlußfähig bei Anwesenheit ihrer sämtlichen Mitglieder und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

§ 14. Obliegenheiten der Leitungsmglieder.

Der Sprecher, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Verbindung nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Burschenconvents, er beruft die Burschenconvente ein und führt in diesen und im Allgemeinen Burschenconvent den Vorsitz.

Der Schriftführer verfaßt alle Verhandlungsschriften und besorgt den gesamten schriftlichen Verkehr der Verbindung, ausgenommen in Geldangelegenheiten.

Dem Säckelwart obliegt die gesamte Geldgebarung, die Führung der erforderlichen Kassenbücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

Alle Geschäftsstücke, insbesondere die Verbindung verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet der Sprecher gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Säckelwart.

§ 15. Der Burschen-Convent.

Der Burschenconvent (B.C.) ist die Versammlung aktiver Burschen zum Zwecke der gesamten Leitung und Verwaltung der Verbindung und tagt monatlich wenigstens einmal. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht dem Allgemeinen Burschenconvent vorbehalten sind. Der Burschenconvent trifft seine Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit.

Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei aktive Burschen, darunter der Sprecher oder sein von ihm bestimmter bevollmächtigter Ämterführer, anwesend sind.

Drei ordentliche Mitglieder können einen außerordentlichen Burschenconvent einberufen.

§ 16. Rechnungsprüfer.

Den beiden vom Allgemeinen Burschenconvent gewählten Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftsprüfung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben das Ergebnis der Überprüfung dem Allgemeinen Burschenconvent zu berichten.

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sollten bestehende Mängel nicht behoben werden, können die Rechnungsprüfer einen eigenen Allgemeinen Burschenconvent einberufen.

§ 17. Schiedsgericht.

Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht mit Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich zusammen ein fünftes Mitglied als Obmann wählen. Können sich die vier Schiedsrichter nicht über den fünften einigen, so wird dieser durch das Los bestimmt. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts steht der ordentliche Rechtsweg offen; ebenso, wenn das Verfahren vor dem Schiedsgericht nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung nicht beendet sein sollte.

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die rechtskräftige Entscheidungen bzw. – bei Nichtanfechtung im ordentlichen Rechtsweg – Schiedsgerichtsentscheidungen nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 6.).

§ 18. Auflösung.

Die Auflösung der Verbindung kann nur von einem Allgemeinen Burschenconvent mit 4/5-Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Bei freiwilliger Auflösung durch den Allgemeinen Burschenconvent ist das Vermögen ausschließlich nur für soziale und karitative Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (§ 34 ff) zu verwenden.